

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur

vom 1. April 2025

Der Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern vom 4. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013² und regelt die Weiterbildungsangebote an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur.

² Die Hochschule Luzern – Technik & Architektur bietet folgende Weiterbildungsangebote an:

- a. Master of Advanced Studies (MAS)-Programme,
- b. Diploma of Advanced Studies (DAS)-Programme,
- c. Certificate of Advanced Studies (CAS)-Programme,
- d. Short Advanced Studies (SAS)-Programme und
- e. Kurzprogramme (Weiterbildungskurse usw.) ohne ECTS-Credits.

³ Das Studienreglement legt die Zuständigkeiten und die Rechte und Pflichten der Hochschule Luzern – Technik & Architektur sowie ihrer Teilnehmenden in den MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programmen fest.

⁴ Das Studienreglement ist auf Kurzprogramme ohne ECTS-Credits sinngemäss anwendbar, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen werden.

⁵ Angebotsspezifische Ausführungsbestimmungen können in Modulbeschrieben oder Erläuterungen zu den Programmen festgehalten werden.

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Direktion

Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Curricula (Modulplan) und Absolventenprofile der DAS- und CAS-Programme. MAS-Programme werden von der Hochschulleitung genehmigt.

Art. 3 Leitung Weiterbildung

¹ Die Leitung des Ressorts Weiterbildung der Hochschule Luzern – Technik & Architektur hat die strategische Verantwortung für den Bereich Weiterbildung inne inkl. Budget, Portfolioentwicklung (Entwicklung und Weiterentwicklung der Angebote) und Marketing, Prozessverantwortung und Führung des Weiterbildungszentrums (WBZ).

² Die Leitung Weiterbildung

- entscheidet über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsangebots (SAS, CAS, DAS, MAS) der Hochschule Luzern - Technik & Architektur,
- genehmigt neue Kurzprogramme, wenn diese durch das Weiterbildungszentrum koordiniert werden,
- entscheidet über die Programmfreigabe (Durchführungsentscheid) ausserhalb Budget,
- entscheidet über die Beauftragung von Programmleitenden/Kursleitungen von Weiterbildungsangeboten mit ECTS-Credits,
- entscheidet über die Abmeldung vom Programm nach Durchführungsentscheid mit damit verbundener Kostenfolge,
- entscheidet über den Abbruch eines laufenden Lehrgangs durch Teilnehmende ohne Wunsch auf Verschiebung und Wiedereinstieg mit damit verbundener Kostenfolge.

³ Weitere Details zu den Zuständigkeiten dieser sowie der nachfolgend erwähnten Funktionen sind im Funktionendiagramm Departement Technik & Architektur sowie den Aufgabenprofilen der Weiterbildung Technik & Architektur geregelt.

Art. 4 Institutsleitung

¹ Die Institutsleitung ist verantwortlich für Personal- und Finanzentscheide, die innerhalb des Budgets sind, sowie für Kooperationen.

² Bei Anstellungen von Programmleitenden (MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programmen) geschieht dies in Absprache mit der Leitung Weiterbildung gemäss Artikel 3.

³ Die Institutsleitung genehmigt neue Kurzprogramme (bspw. Weiterbildungskurse) ohne ECTS-Credits, die ohne Beteiligung WBZ durchgeführt werden und entscheidet über die Kursfreigabe (Durchführungsentscheid) innerhalb Budget.

Art. 5 Weiterbildungsleitung der Institute oder zusammengefasste Bereiche (WBL)

¹ Weiterbildungsleitende können für ein einzelnes Institut oder für einen zusammengefassten Bereich mehrerer Institute verantwortlich sein (z.B. WBL Technik & Innovation). Die Weiterbildungsleitung eines Instituts oder eines thematischen Bereichs ist verantwortlich für die erfolgreiche Weiterbildung am Institut bzw. an den Instituten, die in einem thematischen Bereich

zusammengefasst sind. Dies schliesst Finanzen und Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme ein, deren Weiterentwicklung, bereichsspezifische Werbung sowie Führung und Betreuung der Programmleitungen/Kursleitungen.

² Die Weiterbildungsleitung (WBL) trifft den Aufnahmeentscheid bei Sur-Dossier-Aufnahmen inkl. obligatorischem Kurs Wissenschaftliches Schreiben/Arbeiten.

³ Die Weiterbildungsleitung entscheidet im Weiteren über:

- Anträge zu Äquivalenz-Anrechnung ECTS-Credits,
- Verschiebung von Modulen innerhalb des laufenden Programms beziehungsweise Verschiebungen in eine der nächsten Durchführungen (SAS/CAS/DAS/MAS) und der damit verbundenen Kostenfolge für Teilnehmende,
- Verschiebung Abgabe oder Unterbruch MAS-/DAS-/CAS-/SAS-Arbeit (Abschlussarbeit) und der damit verbundenen Kostenfolge für Teilnehmende,
- Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises und der damit verbundenen Kostenfolge für Teilnehmende, sofern Anspruch auf Nachprüfung/Wiederholung besteht.

Art. 6 Programmleitung eines MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programms

Die Programmleitung eines MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programms ist verantwortlich für die erfolgreiche Programmdurchführung, inkl. Planung, Organisation und Evaluation, die programm spezifische Ausschreibung, die Betreuung der Dozierenden/Referierenden, programm spezifische Akquise und die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise. Die Programmleitung entscheidet im Weiteren über Form und Umfang der Kompensation bei einer Teilnahmequote zwischen 60-80% am Unterricht sowie über die Zulassung von Gasthörer:innen. Diese Aufgaben gelten sinngemäss auch für die Leitung von Kurzprogrammen ohne ECTS-Credits.

Art. 7 Weiterbildungszentrum (WBZ)

Das Team der Programmorganisator:innen im Weiterbildungszentrum (WBZ) ist verantwortlich für die administrative und organisatorische Begleitung der Programme vom Anmeldeprozess über die Durchführung hin bis zum Kursabschluss, für die Prozessqualität sowie die Betreuung der Teilnehmenden und Dozierenden.

Art. 8 Dozierende/Lehrbeauftragte/Gastreferierende

Die Dozierenden/Lehrbeauftragten/Gastreferierenden sind verantwortlich für die von ihnen vermittelten Inhalte. Insbesondere

- a. vermitteln sie die vereinbarten Inhalte nach den didaktischen und formellen Grundsätzen der Hochschule Luzern – Technik & Architektur und
- b. überprüfen und bewerten die vereinbarten Lernziele.

Art. 9 Expert:innen

¹ Für Abschlussprüfungen bei MAS-Programmen und MAS-Arbeiten sind externe oder interne Expert:innen beizuziehen.

² In Fällen gemäss Absatz 1 setzt die verantwortliche Programmleitung des MAS-Programms die Form der Leistungsbewertung im Einvernehmen mit den Dozierenden, Betreuenden und Expert:innen fest. Bei Uneinigkeit entscheidet die Weiterbildungsleitung (WBL).

III. MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Programme / Kurzprogramme

Art. 10 Struktur

¹ MAS- und DAS- Programme sind modular aufgebaut. Sie können sich aus mehreren CAS-Programmen zusammensetzen oder sind in sich geschlossene Weiterbildungsangebote.

² CAS-Programme bestehen in der Regel aus Modulen oder können auf SAS-Programmen basieren.

³ Für jedes Programm besteht ein Lehrplan. Der Lehrplan ist die Zusammenstellung aller Module mit ECTS-Credits, Kontaktstudium resp. Online-Studium, geführtes Selbststudium, Selbststudium und Art des Leistungsnachweises.

⁴ Weitere Informationen zum Programm wie Eingangskompetenz, Ausgangskompetenz, Lehr- und Lernmethoden sowie die Form und Bewertung der Leistungsnachweise sowie Angaben zu der Abschlussarbeit sind schriftlich festgelegt.

⁵ Kurzprogramme (bspw. Weiterbildungskurse) ohne ECTS-Credits bestehen aus einzelnen Kurs- tagen. Sie sind in Form, Umfang und Ausgestaltung in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen unterschiedlich. Informationen zu den Kurzprogrammen (bspw. Weiterbildungskurse) ohne ECTS-Credits sind schriftlich festgelegt.

Art. 11 Programmdauer

¹ Die MAS-Programme dauern in der Regel zwischen 2 und 3 Jahren. Bei modular aufgebauten MAS kann sich die Dauer verlängern.

² Die SAS-, CAS- und DAS-Programme dauern in der Regel zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten. Bei modular aufgebauten CAS kann sich die Dauer verlängern.

Art. 12 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Aufnahme in ein SAS-, CAS-, DAS- oder MAS-Programm setzt einen Tertiärabschluss (Abschluss einer Hochschule oder der Höheren Berufsbildung) voraus.

² Personen mit einem Abschluss einer Hochschule müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen.

³ Personen mit einem Abschluss der Höheren Berufsbildung müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und spätestens per Programmabschluss über die für das Weiterbildungsprogramm angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen.

⁴ Personen ohne Tertiärabschluss werden nur in Ausnahmefällen in einem Sur-Dossier-Verfahren aufgenommen. Personen, die in einem Sur-Dossier-Verfahren zugelassen werden, müssen einen kostenpflichtigen Kurs zu wissenschaftlichem Schreiben/wissenschaftlichem Arbeiten besuchen. Details sind in den Schlussbestimmungen der jeweiligen Weiterbildungsangebote geregelt.

⁵ Das Departement kann für einzelne Angebote zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

⁶ Bei modular aufgebauten MAS-Programmen, welche aus mehreren SAS, CAS oder DAS bestehen, können die Kriterien für die Zulassung zum MAS-Programm restriktiver sein als jene für die Zulassung zu den SAS, CAS oder DAS.

⁷ Teilnehmende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen Kenntnisse der Unterrichtssprache auf Niveau B2 belegen.

⁸ Gasthörer:innen müssen die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen. Einzelheiten (Bsp. Kosten/Umfang/Voraussetzungen) in Bezug auf die Teilnahme an einer Weiterbildung werden von der Programmleitung geregelt. Mit dem Status als Gasthörer:in ist es nicht möglich Leistungsnachweise (Prüfungen/Abschlussarbeiten oder ähnliches) zu absolvieren. Gasthörer:innen erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung, sofern sie am gesamten Kurs teilnehmen (mindestens 80% Anwesenheit).

Art. 13 Abschluss

¹ Ein MAS-, DAS-, CAS- oder SAS-Programm ist abgeschlossen, wenn die notwenigen Leistungsnachweise erfolgreich bestanden sind.

² DAS- und CAS-Programme werden in der Regel mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. SAS-Programme können eine Abschlussarbeit einschliessen.

³ MAS-Programme werden mit einer MAS-Arbeit abgeschlossen. Die Einzelheiten werden in den Programmbeschrieben der jeweiligen MAS-Programme geregelt.

IV. Leistungsnachweise und Vergabe von Credits

Art. 14 Unterrichtsformen und Teilnahmepflicht

¹ Der Unterricht kann in der Form eines Präsenzunterrichts, eines Online-Unterrichts oder einer Mischform aus beiden Unterrichtsformen angeboten werden.

² Generell gilt die Teilnahme an mindestens 80% des Unterrichts (Präsenzunterricht, Online-Unterricht oder einer Mischform) als Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen/Leistungsnachweisen. Die Teilnahme wird überprüft. Eine Teilnahme von weniger als 80% der gesamten Unterrichtseinheiten (aber mind. 60%) kann in begründeten Ausnahmefällen durch andere Leistungen kompensiert werden. Unterschreitet die Teilnahme 60%, muss die Unterrichtseinheit auf jeden Fall kostenpflichtig wiederholt werden.

³ Über Form und Umfang der Kompensation der fehlenden Präsenztagen entscheidet die Programmleitung. Die Kompensation ist kostenpflichtig.

Art. 15 Leistungsnachweis

¹ Der Leistungsnachweis besteht aus

- a. schriftlichen, mündlichen oder elektronisch unterstützten Prüfungen
- b. wissenschaftlichen Arbeiten, Projektarbeiten, Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Beichten.

² Mit dem Leistungsnachweis wird überprüft, ob die geforderte Ausgangskompetenz erreicht wird. Dieser Nachweis wird in der Regel am Ende des Moduls, Kurses resp. Programms erhoben.

³ Die zu erbringenden Leistungsnachweise sind schriftlich definiert.

Art. 16 Bewertung von Leistungsnachweisen

¹ Leistungsnachweise werden mit den absoluten ECTS-Bewertungen A» (hervorragend), «B» (sehr gut), «C» (gut), «D» (befriedigend), «E» (ausreichend), «FX» (nicht bestanden, Verbesserung erforderlich) und «F» (nicht bestanden) bewertet.

² Die Programmleitung entscheidet in Absprache mit der Weiterbildungsleitung des Instituts (WBL), in welcher Form und unter welchen Bedingungen eine Prüfung in zwingenden Ausnahmefällen (Krankheit, Todesfall in der Familie etc. entsprechend Artikel 20) verschoben oder ein nicht bestandener Leistungsnachweis einmalig wiederholt werden kann.

³ Für Wiederholungen und/oder Verschiebungen von Leistungsnachweisen und Modulen werden den Teilnehmenden zusätzliche Kosten (Aufwandsentschädigung/Gebühren) in Rechnung gestellt.

Art. 17 Vergabe von ECTS-Credits

Die ECTS-Credits für ein Modul und für die Abschluss- oder MAS-Arbeit werden vergeben, wenn das Modul beziehungsweise die Abschluss- oder MAS-Arbeit mindestens mit «bestanden» oder der ECTS-Bewertung «E» bestanden ist.

Art. 18 Zeitpunkt der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Nachbesserungen, müssen im Rahmen des Programms erbracht werden. Die Weiterbildungsleitung des Instituts kann in Absprache mit der Programmleitung auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen (kostenpflichtig).

Art. 19 Informationspflicht

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 20 Verhinderung oder Abmeldung von Leistungsnachweisen

¹ Ist ein:eine Teilnehmer:in durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der zuständigen Programmleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für den:die Teilnehmer:in vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Technik & Architektur einen Arzt ihres Vertrauens beziehen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Weiterbildungsleitung des Instituts.

⁵ Wird ein Leistungsnachweis von einem:einer Teilnehmer:in ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 21 *Anrechnung von bereits vorhandenen Studienleistungen für MAS-, DAS- und CAS-Programme der Hochschule Luzern – Technik & Architektur*

¹ Auf Gesuch hin können bereits erbrachte in- und ausländische Studienleistungen (mit ECTS-Credits) anerkannt und angerechnet werden, sofern diese eine thematische und qualitative Äquivalenz aufweisen und noch nicht im Rahmen eines anderen DAS- oder MAS-Programms Anrechnung fanden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Weiterbildungsleitung des Institutes in welchem die Weiterbildung angesiedelt ist. Es werden in der Regel Leistungen aus Abschlüssen der letzten 6 Jahre anerkannt. Die Prüfung erfolgt für die antragstellende Person/Teilnehmer:in kostenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

² Um ein MAS-, DAS- oder CAS-Programm an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur abzuschliessen, können maximal 1/3 der geforderten ECTS-Credits angerechnet werden. Zusätzlich muss in einem MAS-Programm die MAS-Arbeit an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur absolviert werden.

V. Studienorganisation

Art. 22 *Unterschriftenregelung bei Urkunden*

¹ MAS-Urkunden werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Luzern, der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur und von der Leitung Weiterbildung unterzeichnet.

² DAS-, CAS- und SAS-Urkunden werden von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur und von der Leitung Weiterbildung unterzeichnet.

³ Der Urkundenzusatz (Bsp. Zeugnis) wird von der Programmleitung unterzeichnet.

⁴ Bei MAS-, DAS-, CAS- und SAS-Kooperationsprogrammen unterschreiben zudem innerhalb der Hochschule Luzern die Direktorinnen und Direktoren der an der Kooperation beteiligten Departemente die MAS-Urkunden.

Art. 23 *Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung*

¹ Annullierungen/Rückzüge der Anmeldung müssen in jedem Fall schriftlich (E-Mail wird akzeptiert) an die Leitung Weiterbildung erfolgen. Wird die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückgezogen, ist eine Aufwandsentschädigung zu entrichten. Details zu den anfallenden Kosten sind in den Anmelde-Schlussbestimmungen geregelt.

² Bei Rückzug einer Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Programmbeginn beziehungsweise bei einer Abmeldung nach Durchführungsentscheid ist die gesamte Gebühr geschuldet.

³ Bei Abbruch der Weiterbildung ist die gesamte Gebühr geschuldet.

Art. 24 Verschiebungen innerhalb eines Weiterbildungsprogramms

¹ In Ausnahmefällen kann, nach Bezahlung der gesamten Kurskosten, auf Antrag des:der Teilnehmer:in ein Verschiebungsgesuch durch Weiterbildungsleitende geprüft und bewilligt werden. Für Verschiebungen (z.B. Besuch eines Moduls in der kommenden Durchführung) wird eine Aufwandentschädigung erhoben.

² Beim Antrag auf Verschiebung trägt der:die Teilnehmer:in das Risiko, dass das gewünschte Modul zu einem späteren Zeitpunkt nicht im geplanten Rahmen/Form durchgeführt wird und Inhaltsanpassungen erfolgen können.

Art. 25 Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Teilnehmende können aus schwerwiegenden Gründen, namentlich wegen nachhaltiger Störung des Unterrichtsbetriebes oder Nichtbezahlung der Gebühren, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 26 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderungen richtet sich nach dem Behinderten-gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002³. Die Leitung Weiterbildung entscheidet auf Antrag über Massnahmen zur Gestaltung und Sicherstellung von gleichwertigen Bedingungen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Beweisen zu belegen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

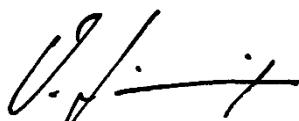
Das Studienreglement für die Weiterbildung der Hochschule Luzern – Technik & Architektur vom 1. September 2024 wird aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat⁴ auf den 1. April 2025 in Kraft.

Luzern, 2. April 2025

Hochschule Luzern – Technik & Architektur



Prof. Dr. Viktor Sigrist
Direktor

³ SR 151.3

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz am 1. April 2025 genehmigt.